

Kindertagesstättenbeiträge im Landkreis Bad Dürkheim

01.08.2026 - 31.07.2027

Sehr geehrte Eltern,

für den Besuch von Kindertageseinrichtungen hat der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Bad Dürkheim in seiner Sitzung am 16.06.2026 die Neuanpassung der Elternbeiträge für die Betreuung von U2-/Schulkindern zum 01.08.2026 beraten und wie folgt festgelegt:

Elternbeiträge für die Betreuung von U2- Kindern (0 bis 1 Jahr)

Stufen	Einkommen jährlich	Einkommen monatlich		1-Kind-Familien mtl.	2-Kind-Familien mtl.	3-Kind-Familien mtl.
I	20.280,00 €	1.690,00 €	GZ-Platz *	191,37 €	143,53 €	95,69 €
II	27.000,00 €	2.250,00 €	35%	217,70 €	163,28 €	108,85 €
III	33.720,00 €	2.810,00 €	45%	279,90 €	209,93 €	139,95 €
IV	40.440,00 €	3.370,00 €	60%	373,20 €	279,90 €	186,60 €
V	47.160,00 €	3.930,00 €	80%	497,60 €	373,20 €	248,80 €
VI	über	über	100%	622,00 €	466,50 €	311,00 €

Elternbeiträge für die Betreuung von Schulkindern (6 bis 14 Jahre)

Stufen	Einkommen jährlich	Einkommen monatlich		1-Kind-Familien mtl.	2-Kind-Familien mtl.	3-Kind-Familien mtl.
I	20.280,00 €	1.690,00 €	30%	87,60 €	65,70 €	43,80 €
II	27.000,00 €	2.250,00 €	40%	116,80 €	87,60 €	58,40 €
III	33.720,00 €	2.810,00 €	50%	146,00 €	109,50 €	73,00 €
IV	40.440,00 €	3.370,00 €	60%	175,20 €	131,40 €	87,60 €
V	47.160,00 €	3.930,00 €	80%	233,60 €	175,20 €	116,80 €
VI	über	über	100%	292,00 €	219,00 €	146,00 €

Gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII können für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege Kostenbeiträge festgesetzt werden.

Die Kostenbeiträge sind zu staffeln. Maßgeblich hierfür ist das Einkommen der Eltern sowie die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder, welche im Haushalt leben.

Lebt ein Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (siehe § 90 Absatz 2 SGB VIII).

Die Träger bzw. die Verwaltungsstellen der Einrichtungen sind für die Erhebung der Beiträge zuständig. Grundlage hierfür sind die o.g. Normen sowie diese Tabelle.

Bei der Einordnung in die jeweilige Einkommensstufe ist das Einkommen (Gehalt, Kindergeld, Unterhalt usw.) der Eltern und der Kinder zu berücksichtigen.

Bei Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit ist maßgebende Grundlage ein durchschnittliches Bruttoeinkommen der letzten 12 Monate abzüglich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge (bei Beamten: Krankenversicherungsbeiträge).

Bei Einkommen aus selbständiger Arbeit oder bei anderen Einkommensarten ist maßgebliche Grundlage der Einkommenssteuerbescheid, wobei die Bruttoeinnahmen aus selbständiger Tätigkeit oder anderen Einkommensarten um die festgelegten Steuern und Versicherungsbeiträge gekürzt wird.

Zum Einkommen gehören ebenfalls Arbeitslosengeld, Krankengeld und Renten.

Sollten vier oder mehr kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt leben, so besteht Beitragsfreiheit. Ähnlich verhält es sich, für Kinder außerhalb des Haushalts für die Unterhalt gezahlt wird.

Der Besuch der Kindertageseinrichtungen im Landkreis Bad Dürkheim ist seit dem 01.08.2010 für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr (bis zum Schuleintritt) beitragsfrei.

Für das angebotene Mittagessen wird ein zusätzlicher Beitrag (Essensgeld) durch die Einrichtung bzw. den Träger erhoben. Essensgelder können über Bildung- und Teilhabeleistungen übernommen werden, soweit die Eltern und/oder Kinder antragsberechtigt sind.

Der Kostenbeitrag, welcher bei Inanspruchnahme eines U2- und Schulkind-Platzes fällig wird, kann durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Kreisjugendamt Bad Dürkheim) auf Antrag übernommen werden, soweit die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 4).

Verantwortlich für die Festsetzung der Beiträge:

Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Kreisjugendamt
Kinderbetreuung und Finanzen
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim

im Internet: www.kreis-bad-duerkheim.de



Weitere Informationen zur Berechnung und Einstufung erhalten Sie bei den zuständigen Trägern der Kindertagesstätte.